№ 51.



Breslauer Kreisblatt.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 22. December 1855.

Bekanntmachungen.

(Betreffend Ansprüche der Hypotheken-Gläubiger auf Feuer-Versicherungs-Gelder. Extractive Abschrift aus dem Justiz-Ministerial-Blatte Nr. 39, Berlin, den 28. September 1855, 17. Jahrgang, Nr. 7.) Ueber die Ansprüche der Hypotheken-Gläubiger auf Feuer-Versicherungs-Gelder. Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals vom 5. Dezember 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1854, S. 63, Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 27, S. 1).

Das Ober-Tribunal hat am 5. Dezember 1853 einen Plenar-Beschluß gefaßt, welcher wörtlich lautet:

„Hypotheken-Gläubiger sind nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen nicht berechtigt, vermöge ihres dinglichen Hypotheken-Rechts und lediglich als Folge dieses Rechts, die Feuer-Versicherungs-Gelder Behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Diejenigen Rechte, welche die Hypotheken-Gläubiger aus speciellen Rechtstiteln ableiten, und diejenigen Rechte, welche sie aus den besonderen Feuer-Societäts-Reglements ableiten können, bleiben bei diesem Grundsatze unberührt."

Durch die Veröffentlichung dieses Beschlusses ist hier und da bei Behörden und Privaten eine gewisse Aufregung entstanden, man hat eine wesentliche Gefährdung der Hypotheken-Gläubiger und folgeweise des Realcredits der Häuserbesitzer befürchtet, und es sind Wünsche laut geworden, daß im Wege der Gesetzgebung die Ausdehnung des dinglichen Rechts der Hypotheken-Gläubiger auf die Feuer-Versicherungs-Gelder festgestellt werden möge.

Die Besorgnisse, welche durch den Plenar-Beschluß angeregt sind, haben größtentheils ihre Veranlassung darin, daß man einerseits die eigentliche, beschränkte Bedeutung dieses Beschlusses überse-

hen, und andererseits die Lage des Feuer-Versicherungs-Wesens in den Preußischen Staaten zu wenig beachtet hat.

Es bestehen zur Zeit in allen Theilen der Monarchie öffentliche, unter Autorität des Staats begründete und unter dessen steter Aufsicht stehende Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Sozietäten, und zwar, neben einigen für einzelne Städte oder andere kleinere Verbände, überall Anstalten für den Umfang der Provinzen oder Regierungs-Bezirke oder anders begrenzter größerer Landestheile, theils für die Städte und für das platte Land besonders, theils für beide gemeinschaftlich. Auf diese öffentlichen Sozietäten hat der Plenar-Beschluß unmittelbar gar keinen Bezug.

Das Ober-Tribunal hatte in früheren Fällen, in welchen die Gebäude bei einer öffentlichen Sozietät versichert gewesen waren, den Hypotheken-Gläubigern das Recht zuerkannt, die Versicherungs-Gelder, sofern sie nicht zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden, zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. In dem Falle, welcher zu dem Plenar-Beschluß Veranlassung gegeben hat, war dagegen bei einer Privat-Gesellschaft Versicherung genommen. Durch den Beschluß des betreffenden Senats, in diesem Falle die von den Hypotheken-Gläubigern in Anspruch genommene vorzugsweise Befriedigung aus den Feuer-Versicherungs-Geldern abzuerkennen, entstand ein, vom Plenum zu entscheidender Conflict mit den früheren Entscheidungen nur deshalb, weil in den letzteren das Recht der Hypotheken-Gläubiger nicht lediglich aus den Reglements der betreffenden öffentlichen Sozietäten hergeleitet, sondern angenommen war,

> daß schon aus dem Wesen und dem Zwecke des Versicherungs-Vertrages das Eintreten der Versicherungs-Gelder in die Stelle der versicherten Sache folge,

wonach also bei jedem Versicherungs-Vertrage ein Anspruch der Hypotheken-Gläubiger auf die Versicherungs-Gelder hätte anerkannt werden müssen. Nur diese letztere Ansicht hat das Plenum seiner Prüfung unterzogen, dessen Beschluß daher auch weiter nichts entscheidet, als:

> daß nicht schon nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen die Hypotheken-Gläubiger als solche und lediglich vermöge ihres Hypotheken-Rechts die Versicherungs-Gelder zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen können.

Es ist aber nicht nur in dem Beschlusse selbst gesagt, daß durch die getroffene Entscheidung die aus dem besonderen Feuer-Sozietäts-Reglement herzuleitenden, ebenso wie die aus besonderen Rechtstiteln abzuleitenden Rechte nicht berührt werden, sondern auch in den Gründen ausdrücklich bemerkt,

> daß die zu entscheidende Frage ihre Bedeutung nur äußere hinsichtlich solcher Versicherungs-Gelder, welche ihren Ursprung ohne Einwirkung der Hypotheken-Gläubiger in einer Privat-Assekuranz haben.

Durch den Plenar-Beschluß ist hiernach bei öffentlichen Feuer-Sozietäten den Hypotheken-Gläubigern ein Anspruch auf die Feuer-Versicherungs-Gelder überhaupt, oder in der Regel nicht abgesprochen.

Seine volle Bedeutung äußert dagegen der Plenar-Beschluß allerdings bei den Privat-Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen nach Inhalt des Beschlusses fortan ein Anspruch der Hypotheken-Gläubiger, als solcher, auf die Versicherungs-Gelder nur durch besondere Rechtstitel wird begründet werden können.

Vorstehende extraktive Abschrift theile den Orts-Polizei-Behörden und Orts-Gerichten zur Kenntnißnahme und Veröffentlichung ich hierdurch mit.

Breslau den 15. Dezember 1855.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 26. August d. J. in Anregung gebrachtt definitive Regulirung der Angelegenheit,

die Verwendung der auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 festgesetzten und eingezahlten Polizei-Strafgelder betreffend,

ist von dem Erlaß des Gesetzes abhängig, welches bereits voriges Jahr in den legislativen Stadien berathen worden ist und nach dem in Kürze zu erwartenden Zusammentritt beider Häuser des Landtags der Monarchie wieder aufgenommen werden wird. —

Um inzwischen sowohl die von der Königl. Regierung befürchteten Verwirrungen und Verdunkelungen bei der nach Maaßgabe des Erlasses vom 30. September 1852 eingetretenen vorläufigen Vereinnahmung und Asservation der gedachten Strafgelder zu vermeiden, als auch um Material für die bevorstehenden legislativen Berathungen des Gegenstandes zu gewinnen, wird die Königl. Regierung veranlaßt, baldigst eine genaue Nachweisung aufzustellen und einzureichen, wie hoch sich die bisher im dortigen Verwaltungs-Bezirke festgesetzten und zur Asservation gelangten Polizei-Strafgelder — bei jeder Polizei-Behörde, gleichviel, ob dieselbe eine königliche, städtische oder gutsherrliche sei — bis zum 1. October d. J. belaufen haben.

Der Einreichung dieser Nachweisung, welche bei jeder einzelnen Polizei-Behörde nur den jährlichen summarischen Betrag zu enthalten braucht, sehe ich binnen 4 Wochen entgegen.

Berlin, den 28. November 1855. Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Abschrift erhält das Königl. Landraths-Amt zur Nachricht und Berichterstattung binnen unfehlbar 14 Tagen.

Breslau, den 6. Dezember 1855.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern. v. Daum.

Vorstehenden hohen Erlaß des Herrn Ministers des Innern und der Königl. Regierung theile ich den Polizei-Behörden mit der Aufgabe mit, mir binnen 8 Tagen unfehlbar anzuzeigen, wieviel Polizei-Strafgelder bis zum 1. October c. in Asservation genommen worden sind.

Breslau den 17. Dezember 1855.

(Betreffend die Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1812 nud deren Wittwen.) Bei Gelegenheit der 25jährigen Regierungs-Jubelfeier Seiner Majestät des hochseeligen Königs ist von einem wohlthätigen Verein ein Fond dem Königl. Kriegs-Ministerium überwiesen worden, aus dessen Zinsen nach der darüber errichteten Stiftung eine bestimmte kleine Anzahl dürftiger Invaliden aus den Feldzügen 1812, 13, 14 und 15 sowie Wittwen, deren Männer in diesen Feldzügen geblieben, oder an erhaltenen Wunden später verstorben sind, laufende Unterstützungen in der Art erhalten sollen, daß zunächst Invaliden und Wittwen aus dem Feldzuge von 1812 berücksichtiget werden.

Zu diesem Behufe hat das Königl. Kriegs-Ministerium eine vollständige Uebersicht der zur Zeit noch lebenden Invaliden und Wittwen aus dem Feldzuge von 1812 verlangt.

Demgemäß weise ich die Dorfgerichte des Kreises an, die Invaliden und Wittwen der vorbezeichneten Cathegorie in eine Liste nach dem unten folgenden Schema aufzunehmen, und mir die Liste

in duplo bis zum 4. Januar 1856 einzureichen. Die Richtigkeit der Liste ist von der Orts-Polizei-Behörde mit zu bescheinigen. Der Einsendung von Negativ-Anzeigen bedarf es nicht.

Daß bei dem guten Zweck, welcher der Ermittelung der qu. Invaliden und deren Wittwen zu Grunde liegt, Alles aufgeboten werden wird, die Nachweisungen so vollständig als möglich zu fertigen, hoffe ich zuversichtlich.

Diese Listen werden in orig. höheren Orts eingereicht, und sind daher recht sauber auf Canzlei-Papier von gewöhnlichem Format zu schreiben.

Breslau den 17. Dezember 1855.

Schema. Namentliche Liste

der in dem Feldzuge 1812 invalide gewordenen dürftigen Soldaten, sowie der Wittwen, deren Männer in diesem Feldzuge geblieben, oder an erhaltenen Wunden später gestorben sind, in der Gemeinde N. N., Kreis Breslau.

Bemerkung: 1. In dieser Liste können nur solche Invaliden und Wittwen aufgenommen werden, die ihre diesfällige Berechtigung unzweifelhaft nachgewiesen haben.

2. Bei den Wittwen ist Vor- und Geburts-Name mit anzugeben, auch ob ihnen und wann Unterstützungen vom Kriegs-Ministerium bewilligt worden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nummer.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahr.	Ob er verheirathet ist, resp. Kind. unter 16 Jahr. hat?	Ursache der Invalidität mit Angabe etwaiger Verwundung.	Bei welcher Gelegenheit er verwundet worden.	Truppentheil, bei welchem er zuletzt gestanden.

9.	10.		11.	12.
Aeußerung über seine Führung.	Bezieht an Invaliden-Pension.		Aufenthalts-Ort mit Angabe des Kreises.	Bemerkungen, welche zur Auffindung der Invaliden in den Katastern dienen können.
	monatlich Rthlr.	laut Assignation vom		

(Invaliden-Unterstützung.) Bei der Steuer-Zahlung pro m. Dezember c. empfingen durch die Königl. Kreis-Steuer-Kasse die betreffenden Steuer-Abführer für nachbenannte Invaliden, für jeden 1 Thlr. Unterstützung aus dem Kreis-Fond, und fehlen mir noch die von den Dorfgerichten attestirten Quittungen der Invaliden, weshalb ich solche binnen 8 Tagen jedenfalls bei Vermeidung eines Strafbotens erwarte:

Wilhelm Höhne in Gabitz, Christian Stentzel in Jackschönan, David Hennemann in Krietern, Samuel Hertel in Krietern, Gottfried Malitte in Peltschütz, Gottfried Oder in Albrechtsdorf.

Breslau, den 18. Dezember 1855.

(Betreffend die Zusammenstellung der Flächen der Grundstücke im Kreise.) Mit Bezug auf meine beiden Kreisblatt-Bestimmungen vom 19. November c. S. 256, und 28. November c. S. 263 weise ich alle Dorfgerichte, welche mit Einreichung der Flächen-Nachweisung noch im Rückstande sind, an, in der Rubrik: Bemerkungen, genau anzugeben, ob:

a) die von den Dominien im Besitze habenden Rustikal-Grundstücke, resp. deren Morgenzahl,

b) die Pfarrwiedmuths-Grundstücke und der Schulacker,

c) die von Auswärtigen acquirirten Grundstücke,

ad a) bei der Dominial-Fläche, und ad b) und c) bei der Gemeinde in der betreffenden Rubrik bereits mit enthalten sind, da mehrfache Listen hierüber Zweifel lassen und den betreffenden Dorfgerichten zur Vervollständigung werden zurückgegeben werden.

Die Einsendung der rückständigen Listen ist möglichst zu beschleunigen.

Breslau, den 18. Dezember 1855.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 21. November c. Nr. 47, S. 257, fordere ich die Dorfgerichte nachbenannter Ortschaften auf, mit der Steuer-Zahlung pro m. Januar 1856 jedenfalls die rückständigen Beiträge für die Fourage-Anfuhr des zu Domslau stationirten Gensdarmen, einzuzahlen, da eine weitere Erinnerung nicht stattfindet, sondern die executivische Einziehung eintritt.

Albrechtsdorf, Bahra, Bischwitz, Duckwitz, Gnichwitz, Guhrwitz, Hartlieb, Krieblowitz, Lorankwitz, Paschwitz, Pasterwitz, Pleische, Prisselwitz, Schiedlagwitz, Kl. Tinz, Woigwitz, Wasserjentsch, Zweibrodt.

Breslau den 18. Dezember 1855.

(Wohlthätigkeit.) Für den Verein zur Heilung armer Augenkranker sind ferner an milden Beiträgen bei mir eingegangen: Von dem Königl. Stadt-Gericht hier der Erlös von 20 Sgr. für dem Dominio Grünhübel gestohlene Hühner, Gem. Sillmenau 7 Sgr. 6 Pf., Rittmeister v. Oheimb zu Barottwitz 15 Sgr., Gem. Protsch und Weide 5 Sgr., Gem. Buchwitz 13 Sgr. 4 Pf., Gem. Krietern 12 Sgr., Gem. Oberhof 8 Sgr. 3 Pf., Gem. Schottwitz 7 Sgr. 6 Pf.

Der ferneren Einsendung von Beiträgen zu dem sehr wohlthätigen Zweck sehe ich entgegen, mit dem Bemerken, daß die Augenheil-Anstalt von Kranken sehr in Anspruch genommen ist, und der Unterstützung bedarf.

Breslau den 18. Dezember 1855.

(Gefunden.) In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ist im Dorfe Schweinern ein mit Weizen und Korn gefüllter Sack, gez. S. S., von einem Einwohner zu Auras gefunden, und dem dasigen Magistrat zur Aufbewahrung übergeben worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer des Getreides kann solches bei dem Magistrat zu Auras (Polizei-Verwaltung) zurück empfangen.

Breslau, den 19. Dezember 1855.

Dem Königl. Landraths-Amte zeigen wir ganz ergebenst an, daß ungeachtet der wiederholten Aufforderung zur Innehaltung der Steuertage vom 17. v. M. im Kreisblatt Nr. 47, pag. 259, nachbenannte Gemeinden dennoch dieser Aufforderung im laufenden Monat nicht nachgekommen sind.

Am 3. Dezember: Benkwitz, Lamsfeld, Kl. Sägewitz weltl., Gr. Tschansch, Kl. Tschansch.

Am 4. Dezember: Kottwitz, Pirscham, Pollogwitz.

Am 5. Dezember: Gnichwitz, Guckelwitz, Jerasselwitz, Peltschütz, Probotschine, Sambowitz, Zweihoff.

Am 6. Dezember: Albrechtsdorf, Buchwitz, Duckwitz.

Am 7. Dezember: Seschwitz.

Am 8. Dezember: Pleische, Krieblowitz.

Am 9. und 10. Dezember: Goldschmieden, Pöpelwitz, Opperau, Kl. Gandau.

Am 11. Dezember: Grüneiche, Zimpel.

Am 12. Dezember: Drachenbrunn, Kl. Nädlitz.

Breslau den 19. Dezember 1855. Königl. Kreis-Steuer-Amt.

Mit Bezug auf die Kreisblatt-Verfügung vom 17. November, S. 259, hat jedes der vorstehend namhaft gemachten Orts-Gerichte die wegen Nichtbeachtung der Steuertage angedrohte Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bei Vermeidung der Exekution binnen 8 Tagen hieher einzuzahlen.

Breslau den 20. Dezember 1855.

Zu einer Deichamts-Sitzung lade ich die Mitglieder des Deichamts auf den 29. d. M. Nachmittag um 3 Uhr in mein Haus in Rosenthal ein.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Vorlegung der Deichkassen-Rechnung des Jahres 1855 und Wahl zweier Deichamts-Mitglieder zur Prüfung derselben.

2. Wahl zweier Deputirten zur Deichschau für das Jahr 1856.

3. Ein Antrag des Grafen zu Stolberg die Schüttung der zwischen dem Weidenhofer Tschütschau-Deich und der Stern der Eisenbahnbrücke laut früheren Beschlusses neuauszuführenden Deichstrecke der Direction der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft ganz oder theilweise zu übertragen.

4. Ein Antrag des Magistrats von Breslau die in diesem Sommer bei dem Deichbau erhöhte Rampe des Oswitzer Weges am städtischen Polinke-Acker-Deiche Behufs Sicherung der Passage auf Kosten des Deichverbandes mit Prellsteinen zu versehen.

5. Ein Antrag des Deichhauptmanns den Bauaufseher Friedrich für die Zeit des Winters, wo derselbe bei Bauten nicht beschäftigt ist, als Wallmeister anzustellen und aus der Deich-Kasse zu besolden.

6. Ein Antrag des Deichhauptmanns dem erkrankten Bauaufseher Ertel eine außerordentliche Remuneration von 10 bis 15 Thlr. aus der Deichkasse zu gewähren.

7. Ein Antrag auf Anfertigung einer Copie der Uebersichtskarte des Carlowitz Ransener-Deichverbandes.

8. Vortrag des Deichinspectors über die, seit der letzten Deichamts-Sitzung ausgeführten Deichbauten.

9. Vorschlag über die im künftigen Jahre auszuführenden Deichbauten und über die Aufbringung der hierzu erforderlichen Geldmittel.

Rosenthal den 19. Dezember 1855. Der Deichhauptman des Carlowitz Ranserner-Deichverbandes. v. Haugwitz.

(Aufenthaltsermittelungen.) 1. Arbeiter Joseph Heckel, zuletzt in Leerbeutel wohnhaft.

2. Schäfer David Krause

3. Arbeiter Joseph Kowalle und

4. Bauaufseher Herrmann Stiller zuletzt in Petersdorf wohnhaft.

5. Der 12 Jahr alte David Müller aus Marschwitz Kreis Ohlau.

6. Die 19 Jahr alte Johanna Anna Rosina Trupke, welche am 19. v. M. nach Schweinern gewiesen worden ist.

7. Der Knabe Johann Wilhelm Schreiber, welcher am 20. Oktober a. c. mittelst Reiseroute nach Gr. Sürrding gewiesen worden.

8. Tagearbeiter Christoph Pufke aus Treschen.

9. Schmidt Karl Heinrich aus Sadewitz.

Breslau den 19. Dezember 1855.

(Bestrafungen.) 1. Anton Franz Spitzler aus Tschirne, wegen wiederholten Holzdiebstahls im Rückfalle mit 1 Woche Gefängniß und Ersatz des Werths des entwendeten Holzes mit 26 Sgr.

2. Verwittwete Anna Rosina Kowalske aus Sillmenau, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.

3. Pferdeknecht Franz Julius Raschke aus Rothsürben, wegen Diebstahls nach einmaliger Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns mit 2 Jahr und 3 Monate Zuchthaus, auch mit Polizei-Aufsicht auf 3 Jahre und Detention.

4. Tagearbeiter Johann Karl Schröter zu Schmolz, wegen Diebstahls nach zweimaliger Bestrafung wegen Diebstahls mit 5 Jahr Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf 5 Jahr.

5. Unverehelichte Maria Elisabeth Weinert aus Schweinern, wegen Landstreichens und Bettelns mit 3 Wochen Gefängniß und Detention.

6. Ehemaliger Oekonom Gustav Stosch aus Zindel, wegen unbefugter gewerbsmäßiger Anfertigung von Schriftstücken im wiederholten Rückfalle mit einer Geldbuße von 25 Thlr. event. 3 Wochen Gefängniß.

7. Tagearbeiter Johann David Weiß aus Gräbschen, wegen rückfälligen Bettelns mit 3 Tagen Gefängniß.

8. Stellmachergeselle Florian Prauschke aus Zaumgarten, wegen Bettelns mit 24 Stunden Gefängniß.

9. Tagearbeiter Joseph Scholz aus Wiltschau, wegen Bettelns mit 1 Tage Gefängniß.

10. Arbeiter August Marotzke aus Rothsürben, wegen Bettelns mit 24 Stunden Gefängniß.

11. Tagearbeiter David Weiß aus Gräbschen, wegen Bettelns mit 24 Stunden Gefängniß.

12. Inwohnerssohn August Zirkel aus Kattern, wegen Bettelns im 1. Rückfalle mit 1 Woche Gefängniß.

13. Fleischerstochter Mathilde Schwenzner aus Protsch, wegen Schlachtsteuerdefraudation unter Confiscation des Fleisches, mit einer Geldbuße von 20 Sgr. 4 Pf. event. 2 Tagen Gefängniß.

14. Schäfer Karl Kurzer zu Kreicke, wegen gewerbsmäßigen Kurirens kranker Thiere, ohne im Besitz einer Approbation als Thierarzt zu sein.

15. Arbeiter August Marotzky aus Rothsürben, wegen rückfälligen Bettelns mit 3 Tagen Gefängniß.

16. Arbeiter Gottlieb Nickel aus Kreicke, wegen rückfälligen Bettelns mit 3 Tage Gef.

17. Tagearbeiter Daniel Maucke aus Gr. Tschansch, wegen wiederholten Diebstahls, sowie wegen qualificirten Bettelns mit 6 Monat Gefängniß, Polizei-Aufsicht, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Detention.

18. Tagearbeiter Johann August Mache und

19. Johann Gottlieb Kynast beide aus Gr. Tschansch, ein Jeder wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß, Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

20. Dienstknecht Johann Gottfried Haberecht aus Huben, wegen versuchten Diebstahls unter mildernden Umständen nach einmaliger Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns mit 1 Jahr und 1 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre und Detention.

21. Tagearbeiter Franz Anton Termel aus Mariencranst, wegen wiederholten zum Theil rückfälligen Diebstahls, sowie wegen wiederholten Bettelns mit 4 Monat Gefängniß, Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Breslau, den 19. Dezember 1855.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.